

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 1. Februar 2023

Erläuterungen zur 1030. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
2	Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden	3
!	12 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts	5
13	Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland	7
!	14 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG)	9
17	Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	12

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	26	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Eine Drohnenstrategie 2.0 für ein intelligentes, nachhaltiges Ökosystem für unbemannte Luftfahrzeuge in Europa"	14
!	ohne TOP	Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2022) mit Gutachten des Sozialbeirats	16
!	ohne TOP	Vierter Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre mit Gutachten des Sozialbeirats	16

TOP 2: Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
- BR-Drucksache 20/23 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vorliegende Gesetz (im Deutschen Bundestag am 16.12.2022 mit den Stimmen der „Ampel“-Koalition und gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/ CSU und AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (so genannte Hinweisgeberschutz-Richtlinie)¹. Die EU-Richtlinie hätte bis zum 17.12.2021 umgesetzt werden müssen, so dass gegen die Bundesrepublik Deutschland ein von der Europäischen Kommission angestrebtes Vertragsverletzungsverfahren bereits läuft.

Die Hinweisgeberschutz-Richtlinie beschränkt ihren Anwendungsbereich auf Verstöße gegen Unionsrecht. Ausdrücklich unberührt bleibt die Befugnis der Mitgliedstaaten, den Hinweisgeberschutz auf Verstöße gegen nationales Recht auszudehnen. Von dieser Befugnis hat die „Ampel“-Koalition bei der Richtlinienumsetzung Gebrauch gemacht: Mit dem vorliegenden Gesetz und begleitenden Anpassungen anderer Gesetze sollen die durch die Hinweisgeberschutz-Richtlinie vorgegebenen Rechtsbereiche in begrenztem Umfang auf korrespondierendes nationales Recht ausgeweitet werden und insbesondere das Strafrecht und bußgeldbewehrte Verstöße (Letztere soweit die verletzte Vorschrift dem Lebens- oder Gesundheitsschutz oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient) einbezogen werden. Auch Personen, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellende Äußerungen von Beamtinnen und Beamten melden, sollen unter den Hinweisgeberschutz fallen.

Hinweisgebende Personen sollen wählen können, ob sie sich an eine interne Meldestelle des Bundes, der Länder oder Kommunen oder bei Beschäftigungsgebern (grundsätzlich ab 50 Beschäftigten verpflichtend von ihnen einzurichten) oder an eine externe Meldestelle wenden. Neben der neu zu errichtenden allgemeinen externen Meldestelle beim Bundesamt für Justiz sollen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundeskartellamt jeweils als externe Meldestellen zu finanz-, versicherungs- bzw. wettbewerbsrechtlichen Verstößen fungieren. Ferner soll jedes Land eine eigene externe Meldestelle für Meldungen einrichten können, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweiligen Kommunalverwaltungen betreffen. Die Meldestellen sollen sich auch mit anonymen Meldungen beschäftigen müssen.

Mit dem Gesetz sollen darüber hinaus die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen eine hinweisgebende Person Informationen über Verstöße öffentlich zugänglich machen darf. Sofern hinweisgebende Personen die Anforderungen des Gesetzes an eine Meldung oder Offenlegung einhalten, sollen sie umfangreich vor Repressalien wie Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt werden.

Laut dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 372/22, dort Seite 3) entsteht durch das Gesetz bei der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 200,9 Millionen Euro und bei der Verwaltung in Höhe von geschätzt 219,2 Millionen Euro.

¹ [Richtlinie \(EU\) 2019/1937 vom 23.10.2019](#)

Das Gesetz soll drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Justizministerkonferenz der Länder hatte am 07.11.2019 eine Bitte an das Bundesministerium der Justiz beschlossen, der Richtlinienumsetzung hohe Priorität beizumessen und sie unmittelbar nach Beginn der Umsetzungsfrist in die Wege zu leiten; zudem wurde es gebeten, bei der nationalen Umsetzung den Schutz von Whistleblowern nicht auf die Meldung von Verstößen gegen EU-Recht zu beschränken, sondern insbesondere unter Wahrung berechtigter Schutzbelange der Betroffenen auch auf die Meldung von Verstößen gegen nationales Recht auszuweiten.

In der 19. Wahlperiode (2017 bis 2021) konnte sich die damalige „Große Koalition“ nicht auf ein Umsetzungsgesetz verständigen.

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 (dort Seite 111) wurde vereinbart, dass Whistleblower nicht nur bei der Meldung von Verstößen gegen EU-Recht vor rechtlichen Nachteilen geschützt werden sollen, sondern auch von erheblichen Verstößen gegen Vorschriften oder sonstigem erheblichen Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen wegen Repressalien gegen Schädiger soll verbessert werden, Beratungs- und finanzielle Unterstützungsangebote sollen geprüft werden.

Der Deutsche Bundestag hat am 16.12.2022 zu dem Gesetz eine zusätzliche Entschließung gefasst (zu BR-Drucksache 20/23); ein Entschließungsantrag der CDU/ CSU-Fraktion (siehe BT-Drucksache 20/4914) wurde abgelehnt.²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang über die Zustimmung zu dem Gesetz zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

² dip.bundestag.de

TOP 12: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts - BR-Drucksache 682/22 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung sollen zentrale Koalitionsvorhaben zur Förderung der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben umgesetzt, deren Möglichkeiten sozialer und bildungsbezogener Teilhabe gestärkt und ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet werden. Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen oder in Arbeit zu halten sowie Menschen mit Schwerbehinderung zielgenauer zu fördern.

Dazu soll ab der Ausgleichsabgabe für 2024 eine Quote „Null“ für Arbeitgeber ergänzt werden, die keine Beschäftigten mit Schwerbehinderung beschäftigen; hier soll die jährliche Abgabe 720 Euro betragen. Sonderregelungen mit geringeren Ausgleichsabgaben – gestaffelt nach Arbeitgebern mit weniger als 60 bzw. 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen – sollen erhalten bleiben. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe sollen künftig vollständig der Unterstützung und Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen. Die nachrangige Mittelverwendung für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen soll entfallen.

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, die seit Anfang 2022 deutschlandweit zu errichten waren, sollen unabhängig und trägerübergreifend zu Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beraten, bei der Beantragung von Förderleistungen helfen und so Betriebe bei der Erfüllung der Beschäftigungsquote unterstützen. Die Bezugsgröße von 40 Prozent für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit soll ab 01.01.2024 abgeschafft und ein Zuschuss von bis zu 75 Prozent ermöglicht werden, um den Anreiz für Arbeitgeber zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Die künftige Genehmigungsfiktion für Antragsleistungen des Integrationsamtes sechs Wochen nach Antragseingang soll die Bewilligung von Leistungen beschleunigen.

Außerdem sollen im Sachverständigenbeirat „Versorgungsmedizinische Begutachtung“ nach einem teilhabeorientierten und ganzheitlichen Ansatz Verbände für Menschen mit Behinderungen ein Benennungsrecht erhalten und der Beirat für nicht-ärztliche Sachverständige geöffnet werden.

Das Gesetz soll mit Ausnahmen am 01.01.2024 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Ende 2021 hatten in Sachsen-Anhalt etwa 174.000 Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr einen Schwerbehindertenausweis, darunter rund 100.000 über 65-Jährige und 4.350 unter 18-Jährige. Zu den knapp 70.000 schwerbehinderten Menschen im regulären Erwerbsalter kommen noch Tausende hinzu, deren Grad der Behinderung über 30, aber unter 50 liegt.

In Sachsen-Anhalt ist die Funktion der Einheitlichen Ansprechstellen zunächst den vier regional tätigen Integrationsfachdiensten (IFD) übertragen worden. Zudem informieren das Integrationsamt

beim Landesverwaltungsamt und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (MS) – Letzteres z. B. auch über das Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsmarkt sowie über Programme und Projekte im Land, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden.³

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bietet mit ihrem Internetportal für Menschen mit Behinderung Informationen zum Thema⁴, stellt zudem Informationen für Unternehmen bereit⁵ und bereitet statistische Informationen zur Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen bundesweit, in den Ländern sowie Landkreisen und kreisfreien Städten sowie differenziert nach weiteren Kriterien auf.⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sieht in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf Klarstellungs- und Korrekturbedarf, so z. B. in Bezug auf das Jobcoaching, die Anrechnung von Besitzstandsleistungen auf kongruente Regelungen bei Ausübung des Wahlrechts sowie die ins SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführten Regelungen zur Versorgungsmedizin. Die Genehmigungsfiktion für die beim IFD beantragten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollte zudem an weitere Voraussetzungen gebunden werden. Wichtig ist dem Ausschuss außerdem, dass es keine Verlagerungen von Ausgaben für gestiegene Energiekosten aus der Grundsicherung gemäß Viertem Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) in die Eingliederungshilfe gibt. Der bestehende Zehn-Jahres-Zeitraum für Dolmetscherleistungen sollte über die Inanspruchnahme während der Behandlung in einer Traumaambulanz hinaus auch für daran anschließende medizinisch-therapeutische Behandlungen gelten. Nicht zuletzt sollten die Verbesserungen beim Lohnkostenzuschuss am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und nicht erst am 01.01.2024.

Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich für eine Stellungnahme im Sinne einer Prüfbitte aus: Die neue „Null“-Stufe der Ausgleichsabgabe sollte deutlich unter 720 Euro pro Jahr liegen.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

³ MS: *Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt*

⁴ BA: *Menschen mit Behinderungen*

⁵ BA: *Vielfalt Leben – Inklusion bringt weiter*

⁶ BA: *Statistik zur Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen*

**TOP 13: Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland
- BR-Drucksache 683/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Zum Ende der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde das Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben der Unabhängigen Patientenberatung (UPD) gestrichen und die Förderung der UPD in der bestehenden Trägerschaft bis 31.12.2023 um ein Jahr verlängert. SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP hatten sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, die UPD in eine dauerhafte, staatsferne und unabhängige Struktur zu überführen und die maßgeblichen Patientenorganisationen zu beteiligen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung dieses Vorhabens und sieht umfangreiche Änderungen und Ergänzungen in § 65d SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) vor.

Die UPD soll als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet, neu strukturiert und verstetigt werden. Dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung kommt hierbei eine zentrale Rolle zu, insbesondere bei der Bereitstellung des erforderlichen Stiftungsvermögens sowie Festlegungen zum Inhalt des Stiftungsgeschäfts und dem Stiftungssitz – Letzteres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und im Benehmen mit dem Amt des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten. Der Gesetzentwurf definiert auch die grundsätzlichen Anforderungen für den Zugang, die Schwerpunkte und Ziele der Information und Beratung von Patientinnen und Patienten in gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen, zur Stärkung der Gesundheitskompetenz sowie zur Patientenorientierung im Gesundheitswesen. Weiterhin enthält er Vorgaben zum Stiftungsvorstand, Stiftungsrat und wissenschaftlichem Beirat als Organe der Stiftung, zur Evaluierung der UPD-Tätigkeit sowie zur Finanzierung durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV).

Für 2024 sind zunächst 15 Millionen Euro aufzubringen; der Betrag unterliegt einer Anpassungsregelung. Die private Krankenversicherung (PKV) soll mit 7 Prozent des Betrages an der Finanzierung beteiligt werden, da deren Versicherte die UPD ebenfalls in Anspruch nehmen können. Die Beiträge der einzelnen Krankenkassen bzw. privaten Krankenversicherungsunternehmen sollen gemäß den Anteilen ihrer Versicherten an der Gesamtzahl der Versicherten des jeweiligen Systems in einem Umlageverfahren erhoben werden.

Vorgesehen ist, dass die UPD-Stiftung ihre Tätigkeit am 01.01.2024 aufnimmt. Um hierfür ausreichend Vorbereitungszeit zu haben, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Im Ergebnis einer Ausschreibungsregelung betreibt seit 2016 die Callcenter-Firma Sanvartis gGmbH die UPD. Die jährlichen Fördermittel in der von zuvor fünf auf sieben Jahre verlängerten Förderperiode wurden von 5,2 auf 9,0 Millionen Euro erhöht und überwiegend durch die GKV finanziert; die privaten Krankenversicherer trugen ebenfalls einen Finanzierungsanteil.

Da die Regelungen zur Errichtung der Stiftung möglichst schnell in Kraft treten, aber auch gründlich beraten werden sollen, wurde der Gesetzentwurf dem Deutschen Bundestag parallel zugeleitet und am 26.01.2023 in erster Lesung behandelt.⁷ Der dort federführende Gesundheitsausschuss hat für den 01.03.2023 eine öffentliche Anhörung geplant.⁸

Noch kurz vor dem Beschluss der Bundesregierung über den vorliegenden Gesetzentwurf hatte der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages einen Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit weitergehenden Forderungen abschließend beraten und am 09.11.2022 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. In den zehn Einzelempfehlungen des Ausschusses geht es u. a. darum, die physische Präsenz der UPD in allen Ländern zu gewährleisten sowie die Beteiligung der Länder zu stärken. Etliche Empfehlungen beziehen sich auf die geschlechterparitätische Besetzung des Stiftungsvorstands, dessen Hauptamtlichkeit sowie eine Regelung für die Abberufung. Zur geplanten Evaluation gibt es Ergänzungswünsche und die Bitte, den Evaluationsbericht auch den Ländern verpflichtend zu übermitteln. Nicht verbrauchte Mittel sollen der GKV und der PKV anteilig erstattet werden.

Zudem schlägt der *Gesundheitsausschuss* als fachfremde Ergänzung des Gesetzentwurfs eine Klarstellung vor, dass vereinbarte Entgelte zur Finanzierung sozialpädiatrischer Zentren auch die Investitionskosten umfassen.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt, in Form einer Prüfbitte Stellung zu nehmen. In der Sache geht es darum, ob der Bund angesichts der für die UPD gewählten Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechts die Gesetzgebungskompetenz hat. Auch in Bezug auf Auswirkungen für die Länder besteht Klarstellungsbedarf – dies insbesondere in Fragen der Aufsicht, die bei dieser Rechtsform grundsätzlich bei den Ländern liegt, aber auch bezüglich des Beschwerdemanagements, der Prüfaufgaben und damit verbundenen Mehraufwands.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

⁷ dip.bundestag.de zur BT-Drucksache 20/5334

⁸ [öffentliche Anhörung](#)

⁹ dip.bundestag.de und [öffentliche Anhörung](#) zur BT-Drucksache 20/2684

**TOP 14: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltsgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)
- BR-Drucksache 684/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll ein gesetzlicher Auftrag des Bundes zur Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet geschaffen werden. Neben eigenen Maßnahmen des Bundes ist die Förderung von Maßnahmen Dritter vorgesehen, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Dazu werden im Gesetzentwurf die Aufgaben zur Stärkung der Demokratie beschrieben und einzelne Themenfelder genannt. Daneben sieht der Gesetzentwurf hinsichtlich der Förderung von zivilgesellschaftlichen Organisationen allgemeine Regelungen zur Ausreichung der Bundesmittel, zur Festlegung des Adressatenkreises sowie zu den wesentlichen Fördervoraussetzungen vor.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass mit dem Demokratiefördergesetz die Rolle des Bundes in der Demokratieförderung bekräftigt, die Eckpfeiler für die Förderbedingungen geregelt und die Zivilgesellschaft nachhaltig gestärkt werden sollen. Aufgrund der neu geschaffenen Möglichkeit auch zur längerfristigen Förderung von Maßnahmen werde gewährleistet, dass zivilgesellschaftliche Akteure bewährte Strukturen nicht nur aufrechterhalten, sondern auch weiterentwickeln können.

§ 4 Absatz 1 des Gesetzentwurfs enthält die Maßgabe, dass die geförderten Maßnahmen „von überregionaler Bedeutung“ sein müssen und „ein erhebliches Bundesinteresse“ an ihrer Förderung bestehen muss. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf ist das Ziel formuliert, dass die Maßnahmen „aufgrund der spezifischen Bedürfnisse vor Ort erfolgen [müssen] und [...] nicht abhängig von den unterschiedlichen finanziellen Mitteln der Länder sein [dürfen]“.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP Folgendes vereinbart (dort Seite 117): „Zur verbindlichen und langfristig angelegten Stärkung der Zivilgesellschaft werden wir bis 2023 nach breiter Beteiligung ein Demokratie-fördergesetz einbringen. Damit stärken wir die zivilgesellschaftliche Beratungs-, Präventions- und Ausstiegsarbeit sowie das Empowerment von Betroffenenengruppen und werden sie vor Angriffen schützen. Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wollen wir die bestehenden Strukturen stärken und weiterentwickeln, vermehrt mehrjährige Zuwendungen ermöglichen und die Fördermodalitäten vereinfachen. Die Finanzierung sichern wir dauerhaft ab. Für uns ist es selbstverständlich, dass alle unterstützten Maßnahmen eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten und die dazu geförderten Organisationen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen.“

In Sachsen-Anhalt haben CDU, SPD und FDP für die laufende Legislaturperiode im Koalitionsvertrag (dort Seite 84) vereinbart: „Die Landesregierung wird in enger Zusammenarbeit mit allen demokratischen Partnern aktiv dafür eintreten, jeglichen Formen von Extremismus, Rassismus und Antisemitismus den Boden zu entziehen. Dazu ist die Präventionsarbeit zu verstetigen, bedarfs- und zielgruppengerecht zu verbreitern und nachhaltig aufzustellen.“ Zum Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit sowie zum Landesprogramm für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus wird ausgeführt: „Beide Landesprogramme werden als Querschnittsvorhaben der gesamten Landesregierung fortgesetzt, auf dieser Basis finanziell untersetzt und gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren bedarfsgerecht weiterentwickelt.“ Des Weiteren heißt es: „Die Kofinanzierung der Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ werden wir sicherstellen. In diesem Rahmen werden das Beratungsnetzwerk gegen Rechts-Extremismus mit den regionalen Beratungsteams und den Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt, die Modellprojekte zur Demokratieförderung und gegen jegliche Formen von Extremismus sowie das Landespräventionsnetzwerk gegen Islamismus weiter gefördert.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Ausschuss für Frauen und Jugend, der Ausschuss für Familie und Senioren, der Ausschuss für Kulturfragen und der Rechtsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie der Rechtsausschuss empfehlen an mehreren Stellen Klarstellungen zur Beteiligung der Länder sowie zur Erläuterung des Verhältnisses von Bundes- und Ländermaßnahmen.

Der Rechtsausschuss schlägt zudem eine Prüfung vor, ob durch eine ergänzende Regelung die Förderung im Regelfall über drei, fünf oder mehr Jahre gewährleistet werden kann, da Zweifel daran bestünden, dass der vorgesehene Verweis auf das Haushaltsgesetz eine ausreichende Grundlage hierfür bilde. Des Weiteren spricht sich der *Rechtsausschuss* insbesondere dafür aus, dass die Nennung der Maßnahmen um weitere Zielsetzungen ergänzt wird, wie die Stärkung und Förderung des Einsatzes für innerstaatlich verankerte Grund- und Menschenrechte sowie die Förderung des Einsatzes gegen jegliche Form verbotener Diskriminierung. Neben einzelnen redaktionellen Änderungen hält er die Aufnahme des Einsatzes gegen digitale Gewalt für geboten und fordert eine ergänzende Regelung zur Stärkung der wissenschaftlichen Forschung zu demokratiefeindlichen und demokratiegefährdenden Einstellungen.

Der Ausschuss für Kulturfragen empfiehlt eine ergänzende Regelung zur Beteiligung der Länder bei der Umsetzung des Gesetzes, sofern ihre Interessen berührt sind. Zudem solle klargestellt werden, dass die Förderprogramme im Rahmen der Handlungsfelder des Demokratieförderungsgesetzes so gestaltet werden, dass einzelne Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen und die Landeszentrale für politische Bildung als Empfänger von Förderung in Betracht kommen.

Der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Ausschuss für Familie und Senioren empfehle eine ergänzende Regelung, durch die sichergestellt wird, dass bei der Umsetzung des Gesetzes die Länder angemessen und aktiv beteiligt werden, sofern ihre Interessen berührt sind.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

**TOP 17: Gesetzentwurf zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- BR-Drucksache 687/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Überarbeitung des Sanktionenrechts des StGB, um aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden, Resozialisierung und Prävention zu stärken und vor Diskriminierungen zu schützen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dazu u. a. Folgendes vorgeschlagen:

- Die Umrechnung von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe soll halbiert werden. Das heißt für zwei Tagessätze Geldstrafe soll ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe gelten.
- In die Liste für menschenverachtende Beweggründe und Ziele (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB) sollen „geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive als Beispiele aufgenommen werden.
- Ausdrücklich sollen folgende Möglichkeiten normiert werden:
 - Therapieweisung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung,
 - Verwarnung mit Strafvorbehalt und
 - Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen.
- Enger sollen im Maßregelrecht die Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gefasst werden.

Das Gesetz soll am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP 2021 bis 2025 (dort Seiten 106, 119).

Außerdem wird laut Bundesregierung in den vorgesehenen Änderungen eine Förderung der Erreichung von Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Weltgemeinschaft¹⁰ (insbesondere Ziel 5 und Ziel 16) gesehen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

¹⁰ *BMZ: Agenda 2030 (= 17 Ziele)*

Der *Rechtsausschuss* bittet sicherzustellen, dass die Durchführung von therapeutischen Maßnahmen im Rahmen von Zurückstellungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes wieder ermöglicht und die Zuständigkeit zur Kostentragung klargestellt wird. Letzteres entspricht auch einer Forderung des *Ausschusses für Frauen und Jugend*.

Des Weiteren schlägt der *Rechtsausschuss* eine Prüfbitte vor, inwieweit gesetzgeberische Maßnahmen geboten sind, die auch in Fällen von nicht unter § 35 des Betäubungsmittelgesetzes fallenden stoffgebundenen oder nicht stoffgebundenen Suchtmittelabhängigkeiten eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zur Behandlung der Abhängigkeit ermöglichen, sowie dabei die Schaffung einer einheitlichen Zurückstellungsregelung für alle stoffgebundenen oder nicht stoffgebundenen Suchtmittelabhängigkeiten zu prüfen.

Geprüft werden soll auch, ob nach Auslaufen des deutschen Vorbehalts zu Artikel 44 der Istanbul-Konvention § 5 StGB dahingehend zu erweitern ist, dass bei den nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 der Istanbul-Konvention umschriebenen Straftaten deutsches Strafrecht bei einer Tatbegehung im Ausland auch dann unabhängig vom Recht des Tatorts gilt, wenn der Täter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Darüber hinaus formuliert der *Rechtsausschuss* Änderungen datenschutzrechtlicher Regelungen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

TOP 26: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Eine Drohnenstrategie 2.0 für ein intelligentes, nachhaltiges Ökosystem für unbemannte Luftfahrzeuge in Europa"
- BR-Drucksache 618/22 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hatte bereits in ihrer im Dezember 2020 angenommenen Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität „Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (BR-Drucksache 752/22) die Ausarbeitung einer Drohnenstrategie 2.0 angekündigt. Die vorliegende Mitteilung setzt die Ankündigung um und zeigt Wege auf, wie die weitere Entwicklung im Drohnensektor sowie ihre rechtlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen gesteuert werden können. Dabei baut die Drohnenstrategie 2.0 auf den seit 2018 erlassenen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Harmonisierung eines sicheren Drohnenbetriebs in den Mitgliedstaaten auf. In der Drohnenstrategie 2.0 beschreibt die Kommission, wie sie sich den europäischen Drohnenmarkt in den kommenden Jahren vorstellt. Durch ein Bündel von Maßnahmen soll der Übergang von der Demonstrationsphase zu kommerziellen Tätigkeiten bis 2030 erleichtert werden, um das gesamte Drohnen-Ökosystem zu stärken. Dazu zählen z. B. Notfalldienste, dringende Lieferungen von Arzneimitteln, Flugtaxis und viele andere Drohnenleistungen. Außerdem sollen auch Synergien zwischen der Zivil- und Verteidigungsindustrie systematisch ermittelt und genutzt werden. Die Strategie enthält 19 operative, technische und finanzielle Leitinitiativen. So soll ein geeignetes rechtliches und kommerzielles Umfeld für den Luftraum und den Markt für Drohnen geschaffen werden. Allerdings will die Kommission sicherstellen, dass die Verwendung von Drohnen gesellschaftlich unterstützt wird, dass Drohnenleistungen auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt sind und dass den Bedenken in Bezug auf Lärm, Sicherheit und Schutz der Privatsphäre Rechnung getragen wird.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Flughafen Magdeburg-Cochstedt ist ein Verkehrsflughafen in Sachsen-Anhalt und Sitz des Nationalen Erprobungszentrums für unbemannte Luftfahrtsysteme des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt. Mit Unterstützung des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt wird hier an der Entwicklung des unbemannten Fliegens im zivilen Luftraum geforscht.¹¹

Der deutsche Drohnenmarkt wird auf insgesamt 840 Millionen Euro (2019: 574 Millionen Euro) geschätzt.¹²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat – ebenso wie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* – empfohlen, wie folgt Stellung zu nehmen: Zum

¹¹ *Flughafen Magdeburg-Cochstedt Betriebsgesellschaft mbH*

¹² *Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft: Analyse des deutschen Drohnenmarktes*

einen sollen Anwendungsmöglichkeiten von kleinen Drohnen für Natur- und Artenschutz Zwecke nicht erschwert werden und zum andern keine negative Beeinflussung naturschutzfachlich sensibler Gebiete durch Drohnen stattfinden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2022)

mit

Gutachten des Sozialbeirats

- BR-Drucksache 650/22 -¹³

Vierter Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

mit

Gutachten des Sozialbeirats

- BR-Drucksache 651/22 -¹⁴

Inhalt der Vorlagen

Gemäß § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat jährlich einen Bericht über maßgebliche Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen. Der Rentenversicherungsbericht 2022 beinhaltet wie üblich

- A. eine Rückschau auf die letzten Jahre, konkret zum Versichertenbestand, zu Fallzahlen, zur Höhe und zu Arten der gezahlten Renten, zum Angleichungsprozess im Rechtskreis Ost an den Rechtskreis West sowie zu Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- B. Vorausberechnungen für den Mittelfristzeitraum von 2022 bis 2027 sowie Annahmen zur langfristigen Entwicklung von 2022 bis 2036, getrennt nach allgemeiner und knappschaftlicher Rentenversicherung sowie unter Berücksichtigung von Annahmen zur Lohn- und Arbeitsmarktentwicklung und der Auswirkungen aktueller Gesetzgebung,
- C. Informationen zur Ost-West-Angleichung der Renten bzw. der Rentenwerte, die 2024 abgeschlossen werden soll, sowie
- D. Ausführungen über die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte.

In der einleitenden Zusammenfassung „Das Wichtigste in Kürze“ weist die Bundesregierung auf Unsicherheiten bei den Vorausberechnungen und Schätzungen hin, die einerseits noch durch die Corona-Pandemie und andererseits durch Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine bedingt sind. Insgesamt stellt sie jedoch fest, „dass sich die gesetzliche Rentenversicherung trotz der vorgenannten Einflüsse bislang sehr robust gezeigt hat“. Angesichts der Entwicklungen diverser

¹³ *Umdruck des vollständigen Berichts: [BT-Drucksache 20/4825](#)
Weiterführende Informationen: dip.bundestag.de*

¹⁴ *Umdruck des vollständigen Berichts: [BT-Drucksache 20/4830](#)
Weiterführende Informationen: dip.bundestag.de*

zentraler Kennziffern sei es „ratsam, frühzeitig die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung zu nutzen, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentral für die Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.“

Der Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ist gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI alle vier Jahre vorzulegen. In diesem Bericht geht es um

- den demografischen Wandel und die Folgen, insbesondere für die Alterssicherung, aber auch in Bezug auf Rückwirkungen für das Erwerbspotenzial,
- die soziale und wirtschaftliche Situation älterer Arbeitnehmender, bezogen auf Gesundheit, Bildung und Weiterbildung, Haushaltsstrukturen und Lebenszufriedenheit sowie Entgelte, Einkommen und Vermögen,
- die Entwicklung der Arbeitsmarktlage für ältere Arbeitnehmende – dies mit Blick auf die Erwerbstätigkeit in unterschiedlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsformen, Kurz- und Langzeitarbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sowie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- das Arbeitsleben älterer Arbeitnehmender, wobei betriebliche Maßnahmen zur alters- und alternsgerechten Gestaltung der Arbeitswelt, zur Arbeitsorganisation, zu gesundheitsbezogenen Aspekten, Qualifizierung und Weiterbildung sowie lebenslaufbezogenem Arbeiten im Fokus sind.

Im Gutachten bzw. Bericht des Sozialbeirats wird in Kapitel II zum Rentenversicherungsbericht sowie in Kapitel III zum Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze Stellung genommen. Dabei führt der Beirat auch zu abweichenden Positionen sowie eigene Vorschläge der Sozialpartner aus, so z. B. zur Bedeutung ergänzender Altersvorsorge oder zum Zeitraum der Vorausberechnungen. Zudem befasst er sich mit ausgewählten Koalitionsvorhaben – im aktuellen Gutachten unter Kapitel IV mit der beabsichtigten Stärkung der Kapitaldeckung in der Altersvorsorge.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Grundsätzlich liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten in den neuen Ländern um etwa 10 Prozent über denen im Altbundesgebiet. Höhere Zahlbeträge bei den Versichertenrenten im Rechtskreis Ost korrelieren dabei nach wie vor mit längeren Beitragszeiten bei Männern und insbesondere Frauen. Diese muss man jedoch zusammen mit den häufig niedrigeren, aber noch immer geringfügig hochgewerteten Entgeltpunkte pro Beitragsjahr betrachten.

Laut dem Statistischen Bericht Bevölkerungsstand in Sachsen-Anhalt waren zum Stichtag 31.12.2021 fast 600.000 der rund 1,17 Millionen Menschen im Land 65 Jahre und älter.¹⁵ Für viele ist die gesetzliche Rente die einzige oder maßgebliche Quelle für den laufenden Lebensunterhalt. Pensionen oder Einkünfte aus der betrieblichen und privaten Altersversorgung spielen eine untergeordnete Rolle. Ob die Altersversorgung ausreichend ist, kann daher nicht allein an den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen abgelesen werden, zumal ein Teil der Menschen zusätzlich Hinterbliebenenrente bezieht.

¹⁵ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Bericht 2022

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, von beiden Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlagen sind nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss gilt, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.